

Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.03.2018

1.) Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.2017

2.) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wolfenbüttel vom 27.02.1991

3.) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung) vom 14.12.2016

4.) Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 21.12.2017

5.) Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Wolfenbüttel (Marktgebührensatzung)

Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 19.12.2018 beschlossenen Satzungen zu 1.), 3.) und 5.) treten am 01.01.2019 in Kraft. Die Satzung zu 2.) sowie die Verordnung zu 4.) treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

Der Bürgermeister, gez. Pink

27.12.2018

2. SATZUNG

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom beschloss-

sen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I und II:	1,94 €
Reinigungsklasse III:	14,50 €
Winterdienstgebühr	0,42 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.12.2018

gez. Pink
Bürgermeister

1.Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wolfenbüttel vom 27.02.1991, in Kraft getreten am 07.06.1991

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) und §§ 10, 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 113) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- 1) § 3 - Umfang von Erschließungsanlagen-
wird wie folgt geändert:

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für ...

6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nummern 1 bis 3 und Nummer 5 gehören, bis zu einer Breite von sechs Metern und Grünanlagen - bei Anlagen nach Nummer 4 - bis zu einer Breite von zwei Metern.

- 2) § 7 - Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes -
erhält folgende Neufassung:

(2) Als Grundstücksfläche gilt...

c) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und sich eine Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen eines räumlichen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch ergibt, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der Erschließungsanlage;

bei Grundstücken, die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Seite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen;

- 3) § 9 - Kostenspaltung-
erhält folgende Ergänzung:

k) Mischflächen

Mischflächen i. S. v. Buchstabe k) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c) bis f), und i) bis j) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

- 4) § 10 - Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen-
wird Absatz 2 f angefügt, dafür entfällt Absatz 4:

(2) Dabei sind hergestellt...

f) die Mischflächen, wenn sie in den befestigten Teilen endgültig
entsprechend der Buchstaben a) und b) hergestellt und die
unbefestigten Teile grünpflegerisch gestaltet sind.

(4) Absatz 4 entfällt. Der bisherige Absatz 5 erhält die Bezeichnung
Absatz 4.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.12.2018

gez. Pink
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung) vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel vom 14.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Zuwendungssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 5

Auszahlung/Rückforderung der Zuwendungen

- (1) Den Fraktionen und Gruppen wird der nach § 2 dieser Satzung ermittelte Betrag auf ein von den Fraktionen und Gruppen zu benennendes Fraktions- bzw. Gruppenkonto jedes Jahr Anfang Januar überwiesen. Die Auszahlung erfolgt in Höhe des vollen Jahresbetrages, sofern die Genehmigung der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegt. Ist dies nicht der Fall erhalten die Fraktionen und Gruppen zunächst eine Abschlagszahlung und Höhe von 50 % des zu erwartenden Zuwendungsbetrages (entspricht der Zuwendungshöhe für ein Halbjahr) zur Sicherstellung der Fraktions- bzw. Gruppenarbeit bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung.*
- (2) Nicht ordnungsgemäß verwendete Haushaltsmittel oder am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel werden von der Stadt Wolfenbüttel zurückgefordert. Eine Übertragung nicht verauslagter Mittel in zukünftige Haushaltsjahre erfolgt nicht. Übersteigen die von den Fraktionen und Gruppen getätigten Ausgaben den Höchstbetrag gemäß § 2, hat die Fraktion bzw. Gruppe die zusätzlichen Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.“*

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuwendungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2017 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 19.12.2018

gez. Pink

**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der
Stadt Wolfenbüttel vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 19.12.2018 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Im Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse I) wird der

Juliusweg

geändert in

Juliusweg (bis Kreuzung Im Weidenkamp / Paul-Eyferth-Straße)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.12.2018

STADT WOLFENBÜTTEL

gez. Pink
Bürgermeister

**Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Wolfenbüttel
(Marktstandsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl Nr. 31/2010. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Standgebühren auf den Wochenmärkten betragen am

Mittwoch 1,06 € pro Quadratmeter

Samstag 1,18 € pro Quadratmeter

bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Meter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Pink